

TE Vwgh Beschluss 2024/4/19 Ro 2024/12/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

VwGG §30 Abs5

VwGG §33 Abs1

1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 33 heute

2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2024/12/0010

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Hofrätin Dr. Holzinger als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des Bundesministers für Finanzen gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Wien vom 3. Oktober 2023, VGW-002/V/011/12410/2023/R-1 und VGW-002/V/011/12411/2023/R, betreffend Erlassung einer einstweiligen Anordnung (mitbeteiligte Parteien: 1. A A und 2. P E GmbH in W, beide vertreten durch die Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründung

1

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2023 erkannte das Verwaltungsgericht Wien aufgrund eines Antrages der mitbeteiligten Parteien auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung der von diesen gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 31. Jänner 2023, VGW-002/V/011/170/2022 und VGW-002/V/011/171/2022, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zu. Weiters sprach das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei. Mit als „Antrag gemäß § 30 Abs. 3 VwGG“ bezeichnetem Schriftsatz vom 22. November 2023 beantragte der Revisionswerber die Aufhebung dieses Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Wien. Mit Beschluss vom 3. Oktober 2023 erkannte das Verwaltungsgericht Wien aufgrund eines Antrages der mitbeteiligten Parteien auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung der von diesen gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 31. Jänner 2023, VGW-002/V/011/170/2022 und VGW-002/V/011/171/2022, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zu. Weiters sprach das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei. Mit als „Antrag gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG“ bezeichnetem Schriftsatz vom 22. November 2023 beantragte der Revisionswerber die Aufhebung dieses Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Wien.

2

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer „vorläufigen Anordnung“ um einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes, dessen Anfechtbarkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 1.2.2021, Ra 2020/16/0173, Rn. 14). Der Sache nach ist der vorliegende Antrag daher als Revision zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer „vorläufigen Anordnung“ um einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes, dessen Anfechtbarkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen ist vergleiche , VwGH 1.2.2021, Ra 2020/16/0173, Rn. 14). Der Sache nach ist der vorliegende Antrag daher als Revision zu qualifizieren.

3

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als

gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

4

§ 33 Abs. 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Revisionsverfahren ist auch im Falle einer Amtsrevision bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (vgl. VwGH 26.11.2018, Ra 2018/17/0149, mwN). Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Ein beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Revisionsverfahren ist auch im Falle einer Amtsrevision bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen vergleiche , VwGH 26.11.2018, Ra 2018/17/0149, mwN).

5

Im Revisionsfall hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Februar 2024, Ro 2023/12/0015 bis 0017, die von den mitbeteiligten Parteien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 31. Jänner 2023, VGW-002/V/011/170/2022 und VGW-002/V/011/171/2022, erhobene Revision erledigt. Mit Erlassung dieser Entscheidung ist die den eingebrachten Revisionen mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 3. Oktober 2023 zuerkannte aufschiebende Wirkung weggefallen. Der angefochtene Beschluss entfaltet daher keine weiteren Rechtswirkungen mehr.

6

Das Verfahren war deshalb - nachdem dem Revisionswerber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war - in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG mit Beschluss einzustellen. Das Verfahren war deshalb - nachdem dem Revisionswerber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war - in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG mit Beschluss einzustellen.

Wien, am 19. April 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024120010.J00

Im RIS seit

21.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at